Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/605

7.3.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/605 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2023

zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Lettlands mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

(Nur der lettische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) muss die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung bewerten. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der lettischen Maßnahmen mit diesen Zielen bewertet. ([2]) Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung. Lettland sollte die vorliegenden Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihnen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz nachkommen.

(2) Zwar weisen die Nettotreibhausgasemissionen der Union — einschließlich derer aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und ausgenommen derer aus dem grenzüberschreitenden Verkehr — insgesamt einen stetigen Abwärtstrend auf, der weitgehend im Einklang mit dem linearen Zielpfad zur Erreichung des Klimaziels der Union, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 steht, doch muss die Reduktion der Emissionen noch beschleunigt werden, und entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind unabdingbar. Aufgrund verschiedener sektorspezifischer Herausforderungen und Schwächen, die unverzüglich angegangen werden müssen, waren die Fortschritte in den Mitgliedstaaten durchwachsen. Die Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zeigt, dass die Fortschritte Lettlands bei der Verwirklichung des Unionsziels der Klimaneutralität offenbar weitestgehend unzureichend sind. Zuverlässige langfristige Strategien sind entscheidend für die wirtschaftliche Transformation, die für die Erreichung des Unionsziels der Klimaneutralität erforderlich ist.

(3) Ein erster Schritt hinsichtlich ehrgeizigerer Maßnahmen zur Anpassung sollte die Verabschiedung eines angemessenen Rechtsrahmens für die nationale Klimapolitik sein, mit dem verbindliche, regelmäßig aktualisierte Anpassungsziele festgelegt werden, die die Messung des Gesamtfortschritts bei der Stärkung der Resilienz ermöglichen. Anpassungsmaßnahmen sollten sich auf Bereiche oder Sektoren konzentrieren, die für den Klimawandel besonders anfällig sind, deren Tätigkeiten für die Widerstandsfähigkeit anderer Sektoren von entscheidender Bedeutung sind oder die von erheblicher Bedeutung für die nationale Wirtschaft oder die öffentliche Gesundheit sind. Insbesondere muss auf die Auswirkungen und Risiken eingegangen werden, die kritische Infrastrukturen oder Systeme mit langer Lebensdauer beeinträchtigen könnten oder die sich voraussichtlich irreversibel auf die Systeme auswirken werden, wobei Wechselwirkungen mit der sozioökonomischen Entwicklung oder anderen nicht-klimatischen Faktoren zu berücksichtigen sind. Eine Überwachung und Evaluierung der Anpassungsbemühungen ist erforderlich, um die Rechenschaftspflicht aufrechtzuerhalten und die Anpassungspolitik zu verbessern.

(4) Private Interessenträger sind Akteure des Wandels, da sie Informationen, Ressourcen, Kapazitäten und Finanzmittel bereitstellen. Die auf lokaler Ebene vorhandenen Kompetenzen können im weiteren Sinne Auswirkungen auf die Klimaresilienz haben. Die Ausarbeitung und die Umsetzung subnationaler Anpassungspolitiken sind besonders wichtig —

([1]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.
([2]) EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2023 (COM(2023) 653 final) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung der Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz (SWD(2023) 932).

EMPFIEHLT, DASS LETTLAND MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität

1. die Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels zu verstärken, indem konkrete Fortschritte bei den bestehenden und den geplanten Politiken erzielt und zusätzliche dringende Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die erwarteten Treibhausgasemissionsreduktionen und die Projektionen mit dem Ziel der Klimaneutralität in Einklang zu bringen;

2. insbesondere Anstrengungen zu unternehmen, um den jüngsten Trend im LULUCF-Sektor umzukehren;

3. die nationale langfristige Strategie zu aktualisieren und deren Zielvorgaben und Qualität zu erhöhen, unter anderem durch die Konkretisierung der lettischen Emissionsreduktionsziele und die Steigerung der Ziele hinsichtlich der CO_2-Entnahme in einzelnen Sektoren mithilfe glaubwürdiger politischer Konzepte und Maßnahmen;

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

4. die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für die Politik und die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abzuschließen; zu gewährleisten, dass die Anpassungsprioritäten, -strategien, -politiken, -pläne und -anstrengungen den prognostizierten Klimaanfälligkeiten und -risiken auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der verfügbaren Instrumente für Klimavorhersage und -frühwarnung entsprechen; sicherzustellen, dass Anpassungspolitiken systematisch überwacht und regelmäßig evaluiert werden und dass die Ergebnisse in der anschließenden überarbeiteten Politikgestaltung und -umsetzung zum Ausdruck kommen; relevante Anfälligkeiten und Risiken im Zusammenhang mit dem Anstieg des Meeresspiegels zu bewerten;

5. die Sozialpartner und die Interessenträger des Privatsektors bei der Politikgestaltung und -umsetzung sowie bei Investitionen einzubeziehen; die Verfahren und Ergebnisse einschlägiger Konsultationen zu dokumentieren; Mechanismen zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass subnationale Politiken ausgearbeitet und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Brüssel, den 18. Dezember 2023

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission